

# STATUTEN

des

Gehörlosen Kulturvereins Liechtenstein

vom

2. April 1993, revidiert am 17. 04. 2004

---

## § 1

### Name und Sitz des Vereines

Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein“ und hat einen Sitz in Triesen.

Es wird als gemeinnütziger Verein im Oeffentlichkeitsregister eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist:

- a) Sammlung und Erfassung aller interessierten Gehörlosen, Schwerhörigen und Ertaubten
- b) Wahrung und Förderung der Interessen der Gehörlosen, Schwerhörigen und Ertaubten
- c) Pflege der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte;
- d) Hebung der geistigen Bildung (Fortbildung);
- e) Errichtung eines Vereinlokals

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Geistige und kulturelle Fürsorge durch Vorträge aller Art (Kurse, Veranstaltungen);
- b) Beratung und Interventionen bei Behörden in sozialen und kulturellen Angelegenheiten der Gehörlosen;
- c) Förderung und Unterstützung von Bestrebungen, welche den Interessen der Gehörlosen dienen;
- d) Betreuung von Dolmetsch- und Fürsorgetätigkeit;

§ 4

Mittel des Vereines

Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

- a) ordentliche Mitgliedsbeiträge
- b) Jahresbeiträge der unterstützenden Mitglieder
- c) freiwillige Spenden
- d) Erträge von Festen, Theateraufführungen, Filmabende, usw.
- e) Interne und öffentliche Sammlungen und Subventionen.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Unterstützenden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Freimitgliedern

- Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Gehörlosen, Schwerhörigen und Ertaubten, die ordnungsgemäss aufgenommen werden und den Vereinsbeitrag leisten.
- Unterstützende Mitglieder sind diejenigen insbesondere hörenden Personen, die den Verein finanziell unterstützen oder einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag leisten.
- Ehrenmitglieder sind diejenigen, welche sich durch bedeutende Geschenke und Hebung des Vermögens oder durch erspriessliche Handlungen um den Bestand und die Verbreitung des Vereines oder um das Wohl der Gehörlosen besondere Verdienste erworben hat. Dieselben werden auf Vorschlag der Vereinsleitung in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und kann ihnen die Ehrenmitgliedschaft in derselben Form wieder aberkannt werden.
- Freimitglieder sind uA unter 16 Jährige, Schüler, Studenten, 100% IV-Rentner.
- Bis 18 Jahre elterlichem Einverständnis (Unterschrift)

## § 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Mitglieder werden von der Vereinsleitung aufgenommen. Das Mindestalter für aufzunehmende Mitglied ist 16 Jahre. Ausnahmen zu gestatten, ist die Vereinsleitung berechtigt.
2. Die Namen der aufzunehmender Mitglieder sind vor der Aufnahme in einer Generalversammlung bekannt zu geben.
3. Der Vereinsleitung steht es frei, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe zu verweigern. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung zulässig.

## § 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder:
  - a) Das Recht der Abstimmung in Vereinsangelegenheiten;
  - b) das Recht in die Vereinsleitung gewählt zu werden, bzw. zu wählen;
  - c) das Recht der Einsicht in die Geschäftsbarung;
  - d) das Recht, Vorschläge und Anregungen an die Vereinsleitung zu stellen;
  - e) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Der unterstützenden Mitglieder und Freimitglieder:

- a) das Recht, Vorschläge und Anregungen an die Vereinsleitung zu stellen;
- b) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Die unterstützenden Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

3) Der Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines Zutritt.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

a) Der ordentlichen Mitglieder:

- Entrichtung eines ordentliche Mitgliedsbeitrages, im Rahmen eines von der Generalversammlung jährlich festgesetzten Beitrages;
- tätigen Mitwirkung bei allen Veranstaltungen des Vereines;
- Wahrung des Ansehens des Vereines in jeder Hinsicht. Haltung der Diziplin und Befolgung der Anordnungen der Vereinsleitung;
- Beachtung der Statuten und Geschäftsordnung und Unterwerfung unter alle rechtskräftigen Beschlüsse.

b) Der unterstützenden Mitglieder, Freimitglieder u. Ehrenmitglieder:

- Diese sind von jeder Verbindlichkeit gegenüber dem Verein enthoben, mit Ausnahme der Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch den freiwilligen Austritt und
- c) durch den Ausschluss

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis Ende des laufenden Jahres einzureichen und sind wirksam auf den nächstfolgenden 31. Dezember.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden (mit Ausnahme des Ausschlusses der Ehrenmitglieder, siehe § 5), wenn das Mitglied die Statuten gröblich verletzt, die Interessen des Vereins schädigt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder trotz 3-malige Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand bleibt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Ausschluss an den Vorstand Berufung einzulegen.

Bereits entrichtete Beiträge der ausgeschlossenen Mitglieder werden nicht rückerstattet.

## § 10 Leitung des Vereines / Vorstand

Die Leitung des Vereines erfolgt durch den Vorstand, der jeweils in der ordentlichen Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Techn. Leiter
- Betriebsleiter

Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Eine gültige Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.

Der Vorstand vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten des täglichen Lebens. Dem Vorstand obliegen alle Arbeiten nach der Geschäftsordnung, als auch die Sorge für eine geordnete Geldbarung. Er verantwortet Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) und sorgt für zeitgerechte Einberufung der Generalversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jeweilige Zusammenkünfte in Trefflokalen, Vereinslokalen bzw. Clubräumen zur Pflege der Geselligkeit, statt.

## § 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und innen. Dies gilt namentlich auch gegenüber dem Liechtensteiner Behindertenverband, den Schweizerischen Gehörlosenbund, Schweizerische Gehörlosen Sportverband etc.

Er fertigt alle Schriftstücke unter Mitwirkung des Sekretärs aus und arbeitet in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier zusammen. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen und Versammlungen in die Leitung derselben. Er beruft die Generalversammlungen ein und führt in dieser den Vorsitz. Er sorgt auch für die Durchführung aller gefassten Beschlüsse. In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vize-Präsident in die Rechte und Pflichten desselben ein.

Dem Sekretär obliegt die Erledigung sämtlicher Schriftstücke und die Mitfertigung derselben, ausser solcher von finanzieller Natur. Er hat in Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen und den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung vorzubereiten.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung sowie Mitfertigung aller Schriftstücke finanzieller Natur. Er sorgt für die Einhaltung der pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge und hat den Kassenbericht an die Generalversammlung vorzulegen.

## § 12 Sektionen

Es können sich besondere Abteilungen und Komitees bilden, wovon jedoch mindestens ein Mitglied der Vereinsleitung in dieser Sektion intergriert sein muss und deren Zweck und Tätigkeit vom Verein genehmigt sein muss.

## § 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung derselben hat spätestens 1 Monat vorher zu erfolgen.

Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen den Vorstand 14 Tage vorher mitgeteilt werden.

Alle Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, dann kann 15 Minuten später eine zweite Versammlung gehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Generalversammlung bzw. ausserordentliche Versammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14  
Wirkungskreis der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen:

- 1) Appel
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
- 4) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- 5) Abnahme der Jahresrechnung und des Rechnungsrevisoren
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Endgültiger Entscheid über Aufnahme sowie Bestätigung von Austritten
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 10) Anträgen über Aenderung der Statuten
- 11) Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
- 12) Behandlung von Anträgen
- 13) Verschiedenes

Sämtliche Tätigkeiten und Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann solche Geschäfte mittels Beschluss auch an andere Vereinsorgane delegieren.

§ 15  
Die Revisor

Den von der Generalversammlung gewählten zwei Revisoren obliegt die Ueberwachung der Geldgebarung des Vereines. Die Vornahmen von Kassenrevisionen sowie die Erstattung des Berichtes über die Kassenführung, verbunden mit der Antragstellung auf Erledigung der Entlastung. Sie haben das Recht, in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereines Einsicht zu nehmen.

§ 16  
Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann entweder von der Vereinsleitung oder von der Hälfte der Vereinsmitglieder beantragt werden, jedoch nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Die Auflösung ist rechtsgültig beschlossen, wenn in dieser Versammlung 2/3 sämtlicher wirklichen Mitglieder anwesend ist und 3/4 für die Auflösung gestimmt haben.

Im Falle der Auflösung des Vereines wird das gesamte restliche Vermögen im Rahmen der Bestimmungen über die Liquidation den ordentlichen und Unterstützenden Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am gesamten Jahresbeitrag des der Liquidation vorangehenden Jahres ausgeschüttet.

§ 17  
Statutenänderungen

Zur Aenderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jede Statutenänderung ist dem Oeffentlichkeitsregister anzuzeigen.

§18  
Ergänzendes Recht

Ergänzend zu diesen Statuten finden die Bestimmungen der Art. 246-260 PGR Anwendung.